

<b>Gemeinderatsdrucksache 201/2020</b>	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Holger Gottwald
Aktenzeichen:	752.041 <span style="float: right;">29.10.2020</span>



HOLZGERLINGEN

## Überprüfung Gebührenteil Friedhofsatzung zum 01.01.2021

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	10.11.2020	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2020	Entscheidung öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Die Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Stadt Holzgerlingen, (Gebührenteil der Friedhofsatzung) wird wie folgt geändert:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	aktuell €	Vorschlag €
<b>2.</b>	<b>Überlassungsgebühren</b>		
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	600,00	650,00
2.21	Überlassung eines Rasengrab Erdbestattung	780,00	850,00
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	300,00	350,00
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	270,00	270,00
2.41	Überlassung eines Rasengrab Urnenbestattung	320,00	350,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.000,00	1.100,00
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.450,00	1.600,00
2.5.3	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.850,00	2.100,00
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnenwahlgrab)	750,00	800,00
2.5.5	für ein Rasengrab (Erdbestattung; einfach belegbar)	1.500,00	1.600,00
2.5.6	für ein Rasengrab (Erdbestattung; Tiefgrab)	2.000,00	2.200,00
2.5.7	für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.000,00	1.050,00
2.5.8	für ein Urnengrab in Sonderlage (Baumgrab)	950,00	1.000,00

### Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 32 Friedhofsatzung)

		Gebühr in €	
		Bisher	neu
3.1	für ein Normalgrab	250,00	265,00 €
3.2	für ein Doppelgrab	350,00	365,00 €
3.4	für ein Kindergrab	200,00	200,00 €
3.5	für ein Urnengrab	180,00	180,00 €

### Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

		Bisher	neu
4.1	Einzelgrab	140,00 €	175,00 €
4.2	Doppelgrab	210,00 €	230,00 €
4.3	Kinder, Urnengrab	100,00 €	130,00 €

Die Gebührenänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die sonstigen Gebührenteile bleiben unverändert.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Sachverhalt:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Friedhofgebühren wurden letztmals zum 01.01.2020 überprüft. Dabei wurden die Überlassungsgebühren sowie Kostenersätze angepasst.

Die nachfolgenden Einzelprüfungen ergeben weiteren Bedarf im Rahmen eines kalkulierten Gebührenrahmens Anpassungen vorzunehmen. Da die Kommunen angehalten sind, auch im Friedhofsbereich kostendeckende Gebühren anzustreben, wird vorgeschlagen die entsprechend markierten Gebührensätze für 2021 in die Friedhofssatzung zu übernehmen.

### **II. Gebührenüberprüfungen**

#### **1. Verwaltungsgebühren**

Dieser Bestandteil des Gebührenkataloges stellt einen Rahmensatz dar. Die jeweilige Gebühr wird im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens festgesetzt. Im Jahr 2009 wurde der Gebührenrahmen überarbeitet. Der Gebührenkatalog wurde in 2013 ergänzt durch die Reservierungsgebühren für Rasen- und Baumgräber (Ziff. 1.4 und 1.5).

Eine erneute Änderung ist weiterhin nicht notwendig.

#### **2. Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus einer ganzen Reihe von verschiedenen Einzelgebühren zusammen, die jeweils auch getrennt kalkuliert werden. Im Wesentlichen sind es folgende Hauptgruppen:

- Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle
- Gebühren für die Herstellung der Grabumrandungen
- Gebühren für die Grabherstellung
- Gebühren für die Bereitstellung von Grabstellen (Grabberechtigungsgebühren)
- Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

## **2.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle**

Kostendeckende Gebühren unter Berücksichtigung von Betriebs- und kalkulatorischer Kosten stehen von der Höhe her gesehen in keinem Verhältnis zur Gegenleistung. Es wurde deshalb in den letzten Jahren der Kostenanteil der Betriebskosten voll in die Nutzungsgebühren eingerechnet. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) werden nur teilweise über die Gebühren gedeckt.

Nachdem auch weiterhin die Betriebskosten in vollem Umfang abgedeckt sind, wird wie in den Vorjahren keine erneute Erhöhung vorgeschlagen. Eine höhere Gebühr ist gegenüber dem Gebührenschuldner wirtschaftlich nicht vertretbar.

## **2.2 Überprüfung der Kostenersätze für Grabumrandungen**

Die Gebührensätze wurden letztmals zum 01.01.2020 angepasst. Um eine Kostendeckung zu erzielen, sind geringfügige Anpassungen notwendig.

### **Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 32 Friedhofsatzung)**

	Gebühr in €	neu
3.1 für ein Normalgrab	250,00	265,00 €
3.2 für ein Doppelgrab	350,00	365,00 €
3.4 für ein Kindergrab	200,00	200,00 €
3.5 für ein Urnengrab	180,00	180,00 €

Die Grundlage für die Gebührenberechnung ist sowohl der Einkaufspreis und die Verlegungskosten der Umrandungsplatten als auch pauschale Kosten für die Lagerung und die laufende Unterhaltung. Insbesondere der Unterhaltungskostenanteil für die jährlichen Reparaturarbeiten an den bestehenden Plattenwegen mussten aktualisiert werden. Aufgrund der Lohnsteigerungen in den letzten Jahren mussten die Kalkulationen neu überarbeitet werden; es werden entsprechenden Anpassungen vorgeschlagen.

## **2.3 Gebühren für die Grabherstellung**

Die Gebühren für die Grabherstellung wurden zum 01.01.2018 neu festgelegt. Grundlage für die Ermittlung dieser Gebührensätze sind die Leistungen an das Bestattungsunternehmen sowie die anfallenden Deponiegebühren und die Verwaltungskostenpauschale. Es ergibt sich aktuell kein Anpassungsbedarf.

Dies ergab folgende Anpassungen:	seit 2018
2.1.1 Einfachgrab und 2.Belegung eines Tiefgrabes	675,00
2.1.1.2 1. Belegung eines Tiefgrabes	800,00
2.1.2 von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	450,00
2.1.3 von Urnen	425,00

Eine aktuelle Gebührenanpassung wird nicht vorgeschlagen.

## **2.4 Grabberechtigungsgebühren**

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2020 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Auch das Angebot von neuen Grabformen bedurfte einer entsprechenden Kalkulation. Die aktuelle Kalkulation ergab weiteren Anpassungsbedarf in einzelnen Bereichen. Es wird vorgeschlagen die bestehenden Gebührensätze wie nachstehend aufgeführt zu verändern.

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr €	Vorschlag €
<b>2.</b>	<b>Überlassungsgebühren</b>		
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	600,00	650,00
2.2.1	Überlassung eines Rasengrabes (Erdbestattung)	780,00	850,00
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	300,00	350,00
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	270,00	270,00
2.4.1	Überlassung eines Rasengrabes (Urnenbestattung)	320,00	350,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.000,00	1.100,00
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.450,00	1.600,00
2.5.3	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.900,00	2.100,00
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnenwahlgrab)	750,00	800,00
2.5.5	für ein Rasengrab (Erdbestattung; einfach belegbar)	1.500,00	1.600,00
2.5.6	für ein Rasengrab (Erdbestattung; Tiefgrab)	2.000,00	2.200,00
2.5.7	für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.000,00	1.050,00
2.5.8	für ein Urnengrab in Sonderlage (Baumgrab)	950,00	1.000,00
2.6	Verlängerungen von Nutzungsrechten		
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.5.1 bis 2.5.8	
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilige Gebühr nach 2.5.1-2.5.8 nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	

### **2.5 Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen**

Der Bauhof räumt bei Ablauf von Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechten auf Wunsch der Angehörigen die jeweiligen Grabstellen ab. Die Kosten hierfür wurden letztmalig zum 01.01.2015 angepasst. Es sind nunmehr Kostensteigerungen aufzufangen und die Entschädigungssätze sind entsprechend anzupassen.

		Bisher	neu
4.1	Einzelgrab	140,00 €	175,00 €
4.2	Doppelgrab	210,00 €	260,00 €
4.3	Kinder, Urnengrab	100,00 €	130,00 €
4.4	Pflegepauschale bei vorzeitiger Auflösung	15,00 €/Grabstelle/Jahr	

Es wird vorgeschlagen die Anpassungen zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gebührenanpassungen ergeben Mehrerträge in Höhe von ca. 5.000 €

### **Vorlage genehmigt**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Delakos', written in a cursive style.

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Anlage 1: Kalkulation Friedhofsgebühren 2021